

**Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat mit Beschluss vom 27. 10. 2004 auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 Universitätsgesetz B-W in der Fassung vom 1. Februar 2000, zuletzt geändert am 28.05.2003 ( GBl. S. 269) folgende Satzung erlassen:**

**Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

## **Präambel**

Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens von Natur und Kultur ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Selbst wenn Forschung auf reines Erkennen ausgerichtet ist, können daraus gewonnene Ergebnisse für eine Anwendung auch durch andere offen stehen. Daraus können sich in vielerlei Hinsicht Konsequenzen für den Menschen und seine natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen ergeben; deshalb muss auch der wissenschaftliche Fortschritt einer ständigen Reflexion unterliegen. Auch steht die Wissenschaft selbst in einem Prozess des gegenseitigen Nehmens und Gebens. All dies setzt Verlässlichkeit des Forschens und seiner veröffentlichten Ergebnisse voraus.

Damit fällt allen an der Forschung Beteiligten eine große Verantwortung zu. Da vom Ergebnis ihrer Arbeit mittelbar oder unmittelbar die künftige Entwicklung entscheidender Lebensbereiche und technische Innovationen sowie nicht zuletzt auch der wissenschaftliche Fortschritt abhängen können, kommen der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung wesentliche Bedeutung zu. Um dies zu gewährleisten hat die Albert-Ludwigs-Universität die nachfolgende Satzung erlassen.

## **§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Fakultäten der Universität.
- (2) Alle Fakultäten haben sicherzustellen, dass die Kenntnisse zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind. Grundlage dafür bilden die Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten, die als Anhang Teil dieser Satzung sind. Diese sind zugleich Maßstab für die nach dieser Satzung durchzuführenden Verfahren.

## **§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst irgendwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:
  - a) Falschangaben durch
    - Erfinden von Daten,
    - Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird,
    - durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
  - b) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - c) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen;
- (3) Ein Fehlverhalten liegt weiter vor bei Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
  - a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende (Ideendiebstahl),
  - c) Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - d) Verfälschung des Inhalts,

- e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - f) Inanspruchnahme der (Mit)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;
- (4) Bei Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit wird Fehlverhalten begründet durch
- a) Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch
    - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
    - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
    - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten,
  - b) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (5) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - d) grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **§3 Vertrauensperson**

- (1) Auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin werden vom Senat eine unabhängige Vertrauensperson und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt, an die sich alle Mitglieder und Angehörigen der Universität wenden können, um in einem Konfliktfall vermitteln oder sich über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln beraten zu lassen.
- (2) Die Bestellung der Vertrauensperson erfolgt auf drei Jahre; einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt.

#### **§ 4 Anrufbarkeit der Vertrauensperson**

- (1) Haben Mitglieder oder Angehörige der Universität das Bedürfnis, sich über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusprechen oder diesbezüglich beraten zu lassen, so können sie die gemäß §3 bestellte Vertrauensperson anrufen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.
- (2) Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.
- (3) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, dass bei dessen nicht weiterer Verfolgung schwerster Schaden für die Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson den Dekan bzw. die Dekanin der betreffenden Fakultät, der/die das vorgesehene Verfahren einzuleiten hat.

#### **§ 5 Vorprüfung**

- (1) Auch ohne vorherige Anrufung der Vertrauensperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ein Verfahren in Gang gesetzt werden. Dazu ist der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin (bzw. im Falle eigener Betroffenheit der Prodekan/die Prodekanin) zu informieren. Dieser/ Diese hat umgehend den Prorektor/die Prorektorin für Forschungsangelegenheiten in Kenntnis zu setzen; in begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prorektor/ die zuständige Prorektorin auch unmittelbar informiert werden.

Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen. Bereits in dieser Phase des Verfahrens ist darauf zu achten, dass es den Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.

- (2) Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Dekan/der Dekanin (bzw. in einem etwaigen Ausnahmefall vom Prorektor/von der Prorektorin) unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; Absatz (1) Satz 3, 1. Halbsatz gilt entsprechend. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name von informierenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase den Betroffenen nicht offenbart. Dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist treffen der Dekan/die Dekanin und der zuständige Prorektor/die zuständige Prorektorin innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob

- # das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierenden Personen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob
- # zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

Soweit der Dekan/die Dekanin und der Prorektor/die Prorektorin keine eigene Sachkunde in dem betroffenen Wissenschaftsbereich besitzen, ist das fachnächste Mitglied des Untersuchungsausschusses (§ 7) zum Vorprüfungsverfahren hinzuzuziehen.

- (4) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal gemäß Absatz 3 zu beraten und zu entscheiden haben. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so ist die Sache dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 6 Untersuchungskommission der Fakultät**

- (1) Jede Fakultät hat das Recht, im Rahmen des Vorverfahrens eine eigene Untersuchungskommission zu bilden. Die Fakultät regelt in ihrer Geschäftsordnung deren Zusammensetzung. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 5 Abs. 2-4 dieser Satzung. Die Kommission berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Untersuchungskommission berät die Fakultät im Rahmen des Vorverfahrens und macht Vorschläge zum weiteren Verfahren.

Im Falle einer förmlichen Untersuchung kann die Kommission Empfehlungen an den gem. § 7 tätigen Untersuchungsausschuss richten.

- (4) Hält der gem. § 7 eingesetzte Untersuchungsausschuss es für erforderlich, kann er die Fakultät bitten, eine Untersuchungskommission einzurichten.
- (5) Ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

## **§ 7 Förmliche Untersuchung**

### **(1) Zuständigkeit**

Die förmliche Untersuchung wird von einem auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin vom Senat für die Dauer von drei Jahren eingesetzten Untersuchungsausschuss durchgeführt. Dieser besteht, einschließlich der den Vorsitz führenden Person, aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei von außerhalb der Universität Freiburg kommen sollen. Den Vorsitz führt ein externes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muss. Dies gilt auch für die Stellvertretung des Vorsitzenden.

Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist einmalige Wiederbestellung möglich.

- (2) Der Untersuchungsausschuss kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Er kann zur Aufklärung und Beurteilung des Sachverhalts auch einen eigenen Arbeitsausschuss einsetzen, dessen Zusammensetzung der Untersuchungsausschuss bestimmt. Dieser hat beratende Funktion.

### **(3) Verfahren**

- a) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Institut oder Arbeitsbereich ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- b) Es kann erforderlich werden, die Namen der informierenden Personen offenzulegen, wenn Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit und den Motiven von informierenden Personen im Hinblick auf die Aufklärung des vorgeworfenen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- c) Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält er es für erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Rektor/der Rektorin mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor/die Rektorin geführt haben, sind den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.

- e) Ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des Untersuchungsausschusses ist nicht gegeben.
- f) Die für die Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- g) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

## **§ 8 Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Wird vom Untersuchungsausschuss wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so sind von den jeweils zuständigen Organen Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht zu ziehen. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:

### **(1) Arbeitsrechtliche Konsequenzen,**

wie insbesondere

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung)
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst.

### **(2) Zivilrechtliche Konsequenzen,**

wie insbesondere

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen)
- Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

### (3) Akademische Konsequenzen

Solche können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.

#### (a) Inneruniversitär

- Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonst irgendwie arglistig erlangt wurde,
- Entzug der Lehrbefugnis.

Um dies überprüfen zu können, sind bei Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten die zuständigen Gremien vom Rektor/von der Rektorin zu unterrichten.

#### (b) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen

Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler/die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt.

#### (c) Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen

Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums, so ist der betroffene Autor/die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen, soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie - jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile - zu widerrufen.

Der Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautoren und Mitautorinnen, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis in einen Widerruf hinzuwirken.

Der oder die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) (Mit)Autor(en) haben innerhalb einer festzulegenden Frist dem/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls haben der bzw. die Vorsitzende ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.

Veröffentlichungen, die von einer zuständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden Autors bzw. der betreffenden Autorin zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

#### **(4) Strafrechtliche Konsequenzen**

Solche kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung)
- Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
- Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen infolge von falschen Daten).

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Universität Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Rektors/der Rektorin vorbehalten.

#### **(5) Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit**

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst irgendwie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

#### **(6) Betreuung von Mitbetroffenen**

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- Beratung durch die Vertrauensperson
- Schriftliche Erklärung des/der Kommissionsvorsitzenden, dass dem/der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie des Senats vom 16. Dezember 1998, Amtliche Bekanntmachungen v. 25.01.1999, S.1-17.

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger  
Rektor

-----

### **Anhang zur Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 27.10.2004 zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.**

#### **1. Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten und den Umgang mit den Ergebnissen.**

- Die Untersuchungen sind nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen. Dies setzt die Kenntnis und Verwertung des jeweils aktuellen Schrifttums und die Verwendung der dem Forschungsstand entsprechenden Methoden voraus.
- Je nach der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind die eingesetzten Methoden und die Befunde zu dokumentieren. Dabei sind Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit wesentlich, was nur bei genauer Dokumentation des Ausgangspunktes, des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse möglich ist.
- Weitere Wesensmerkmale wissenschaftlicher Arbeit sind das Ernstnehmen von Zweifeln und die Redlichkeit der Argumentation. Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sollten nicht als festgestellt ausgegeben werden, solange sie nicht auf unabhängigem Wege Bestätigung gefunden haben; jede Interpretation bemisst sich nach den Kriterien der Plausibilität. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Forscherinnen und Forscher an die selbstverständlichen Standards einer integren Argumentation zu halten.
- Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne werden in Form von Publikationen der Öffentlichkeit mitgeteilt. Dabei sollte die Wiedergabe des Befunds und dessen Interpretation klar unterscheidbar sein. Ebenso wie die wissenschaftliche Beobachtung, das Experiment, die Feststellung der Befunde und deren Interpretation ist auch die Publikation Teil des wissenschaftlichen Prozesses, für den die Autoren und Autorinnen die jeweilige (Mit)Verantwortung zu übernehmen haben.

Aus diesen allgemeinen Zielsetzungen und Verantwortlichkeiten sind - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - für bestimmte Forschungsbereiche die nachfolgenden Forderungen und Empfehlungen abzuleiten.

## **2. Aufgaben und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- Bereits mit Seminar-, Magister- und Diplomarbeiten beginnt das wissenschaftliche Arbeiten. Schon in dieser Zeit gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu erwerben und zu vermitteln. Dies gilt um so mehr für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Promotions-, Postdoc- und Habilitationsstadium.
- Durch seine Forschungsarbeit gestaltet bereits der Nachwuchs wissenschaftliche Untersuchungen entscheidend mit. Er hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Arbeitsgruppenleitende. Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten muss klar definierbar sein.
- Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen im Examens-, Promotions- und Postdoc-Stadium sind zu regelmäßiger mündlicher, erforderlichenfalls auch schriftlich dokumentierter Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten sowie gegebenenfalls zur Teilnahme an internen Seminaren verpflichtet.

## **3. Gestaltung von Arbeitsgruppen**

In Forschungsbereichen, in denen - wie namentlich in den Naturwissenschaften und der Medizin - in der Regel mehrere Personen zusammenwirken, können diese bei der Fragestellung, ihrer Bearbeitung, der Deutung der Ergebnisse und dem Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit in unterschiedlicher Weise beteiligt und dementsprechend mitverantwortlich sein. Für die verantwortliche Gestaltung von Forschung innerhalb solcher Arbeitsgruppen sind über die bereits zum wissenschaftlichen Nachwuchs genannten Punkte (Ziff.2) hinaus folgende Regeln zu empfehlen. Dies schließt nicht aus, etwaigen fachbereichsspezifischen Besonderheiten durch entsprechende Modifizierungen Rechnung zu tragen.

### **3.1. Größe der Arbeitsgruppe**

Arbeitsgruppen sollten eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Sie sollten in der Regel von Habilitierten oder vergleichbar qualifizierten Personen geleitet werden.

Die Gruppengröße kann nach Arbeitsgebieten unterschiedlich sein; in größeren Instituten wird in der Regel ein Lehrstuhlbereich oder eine Abteilung aus mehreren Arbeitsgruppen bestehen. Die Arbeitsgruppe sollte klar definiert und in ihren Aufgaben strukturiert sein.

### **3.2. Aufgaben innerhalb der Abteilungsleitung**

- Die eine Abteilung Leitenden bestimmen die Grundrichtung der Forschung der Abteilung und ihren Arbeitsstil, sie führen oder koordinieren die einzelnen Arbeitsgruppen, sie sorgen für den gebotenen wissenschaftlichen Standard (einschließlich Einhaltung der Methodik und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und vertreten die Abteilung nach außen.
- Unter Wahrung der Gesamtverantwortung für die vorangehend umschriebene Organisationsstruktur der Abteilung kann deren Leitung für einzelne Bereiche die Verantwortung an Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen delegieren. Wer die Abteilung leitet, sollte in der Regel auch eine Arbeitsgruppe leiten.
- Soweit die mit der Abteilungsleitung betraute Person die Verantwortung für eine Arbeitsgruppe ordnungsgemäß delegiert und ihrer fortbestehenden Aufsichtspflicht genügt hat, bleibt sie für die Ergebnisse und die Veröffentlichung einzelner Untersuchungen der verschiedenen Arbeitsgruppen nur im Rahmen einer etwaigen Mitautorschaft verantwortlich (vgl. dazu 5).

### **3.3. Aufgaben der Arbeitsgruppenleitung**

- Definition der Forschungsschwerpunkte der Gruppe
- Festlegung der Arbeitsabläufe und ihre Überwachung
- Erstellung der Arbeitsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Examens- und Diplomstudium sowie Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- Organisation regelmäßiger Labor- oder sonstiger Arbeitsbesprechungen mit Berichten der wissenschaftlich Mitarbeitenden sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses im Diplom- und Doktorandenstudium,
- Laufende Verfolgung der Literatur, um Arbeiten anderer Arbeitsgruppen angemessen zu berücksichtigen, wobei diese Aufgabe auch arbeitsteilig in der Gruppe organisiert sein kann,
- Freigabe von Ergebnissen zur Veröffentlichung,
- kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und interne Konfliktlösung mit Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

### **3.4. Verhaltensregeln innerhalb der Arbeitsgruppe**

- In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen sind die Mitglieder einer Arbeitsgruppe der Gruppenleitung und Abteilungsleitung gegenüber weisungsgebunden.
- Forschungsergebnisse sind vorschriftsmäßig und vollständig zu protokollieren. Die geeignete Praxis der Protokollierung ist fachspezifisch und wird von der Abteilungsleitung und Arbeitsgruppenleitung schriftlich ausgearbeitet und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

- Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Arbeitsgruppen- und Abteilungsleitung zulässig.
- Bei Konflikten innerhalb einer Arbeitsgruppe hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln ist in erster Linie die Gruppenleitung zur Lösung des Problems berufen. Erforderlichenfalls ist die Abteilungsleitung über interne Konflikte zu informieren und deren Entscheidung einzuholen.

#### **4. Qualitätssicherung im Labor und Datendokumentation**

- Für Untersuchungen mit standardisierten Arbeitsabläufen sollte Qualitätssicherung organisiert sein, wobei Qualitätsmanagement auf verschiedenen Organisationsebenen zu empfehlen ist: Während auf Fakultätsebene Ziele und Struktur des Qualitätsmanagements der Fakultät festgelegt werden, kann dessen Überwachung an eine Person delegiert werden, die innerhalb der Arbeitsgruppe die Qualitätssicherung im Labor zu gewährleisten hat.
- Alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Arbeitsgruppe sind vollständig zu protokollieren. Die Protokolle haben Dokumentencharakter und sind mindestens 10 Jahre bei der Leitung der Arbeitsgruppe, einer etwaigen Nachfolge oder bei einer von der Abteilungsleitung zu bestimmenden Stelle aufzubewahren.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Zur Publikation anstehende Untersuchungen sollten vor der Einreichung grundsätzlich allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, aber auch Mitgliedern anderer Arbeitsgruppen vorgestellt werden (z.B. bei den regelmäßigen Besprechungen). Dabei sollte detailliert auf die Methodik und Befunde eingegangen werden. Davon haben auch die Autoren und Autorinnen den Gewinn, dass auf diese Weise noch rechtzeitig Kritik an der Methodik oder an den Interpretationen der Befunde in das Manuskript eingearbeitet werden kann. Das Manuskript sollte von Mitgliedern der eigenen Arbeitsgruppe, aber auch anderer Arbeitsgruppen kritisch durchgelesen werden (zur Autorenschaft vgl. unten 5).
- Bei Vorhaben, die eine statistische Auswertung von Forschungsergebnissen oder die Auswertung von Spektren einschließen, sollte schon vor Beginn der Untersuchungen von kompetenter Seite Beratung über die experimentelle Vorgehensweise und die einzusetzenden Verfahren eingeholt werden.

#### **5. Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen**

##### **5.1. Zur Bedeutung und Gestaltung wissenschaftlicher Publikationen**

Publikationen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeit. Für die damit eröffnete Verwertung in Wissenschaft und Praxis kommt es vor allem auf die inhaltliche Verlässlichkeit der Ergebnisse und die methodische Korrektheit bei ihrer

Gewinnung an. Über diese (bereits unter 1) angesprochene funktionelle Bedeutung von Publikationen für die Institution von Wissenschaft und Forschung hinaus spielen sie auch in personeller und professioneller Hinsicht eine entscheidende Rolle. So sind sie vor allem wissenschaftlicher Qualitätsausweis bei Habilitations- und Berufungsverfahren; doch auch bei Einwerbung von Forschungsmitteln kann die Anzahl oder der Veröffentlichungsort von Publikationen ein entscheidendes Zuteilungskriterium darstellen. In dieser Hinsicht kommt es maßgeblich auf die (Mit)Autorschaft an einer Veröffentlichung an. Demzufolge können die Kriterien, nach denen man zum Autor bzw. zur Autorin werden kann und wie sie nach Zahl und Rang des Publikationsorgans bewertet werden, Rückwirkungen darauf haben, wie wissenschaftlich Arbeitende ihre Untersuchungen und Publikationen gestalten und autorisieren.

## **5.2. Leitlinien bei der Gestaltung wissenschaftlicher Publikationen**

Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Bezeichnung und Bewertung als "Originalarbeit" kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichung vertretbar.
- Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten.
- Befunde, welche die Hypothese des Autors bzw. der Autorin stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen in gebotener Weise zu zitieren.
- Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.

## **5.3. Kriterien und Mitverantwortung für Mitautorenschaft**

**a)** Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts Mehrere beteiligt, so kann als Mitautor bzw. als Mitautorin genannt werden, wer wesentlich

- zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie
- zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts

beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung

der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

- Bei Berichten aus mehreren Arbeitsgruppen soll soweit wie möglich der Beitrag der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden.
  - Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren und Mitautorinnen durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen dokumentiert werden.
  - Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- b)** Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor bzw. Mitautorin wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor bzw. eine Mitautorin einen Beitrag geliefert hat: Insofern ist man sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- c)** Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Erst- oder Letztautoren (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

#### **5.4. Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anhand ihrer Publikationen**

- a)** Neben der Fähigkeit zur selbständigen Lehre im betreffenden Fach erfolgt die Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen vorrangig anhand der Publikationen. Hinsichtlich der dabei anzuwendenden Maßstäbe haben sich in manchen Disziplinen Gepflogenheiten entwickelt, bei denen quantitative Faktoren vor qualitativer Evaluation rangieren. Demgegenüber sind vor allem folgende Vorbehalte zu machen:
- Die Bewertung von Publikationen anhand des "Citation Index" und des "Impact Factors" (wie beispielsweise durch Zählung der Zitierungen eines Autors bzw. einer Autorin in einer Zeitschrift unter Berücksichtigung von deren Rang, der seinerseits anhand der Zitierhäufigkeit von Artikeln in der betreffenden Zeitschrift ermittelt ist) kann zwar als eines unter anderen Kriterien für die Qualität einer Publikation herangezogen werden; dies kann jedoch eine inhaltliche Bewertung von Publikationen nicht ersetzen. Dies gilt um so mehr,

je mehr man in den Bereich von Spezialfächern gerät, bei denen es an einer hinreichend breiten Vergleichsbasis fehlt.

- Für die inhaltliche Bewertung einer Publikation kommt es maßgeblich darauf an, inwieweit es sich um eine originelle Fragestellung oder deren originelle Lösung handelt, inwieweit ein wirklich neuer Erkenntnisgewinn und nicht nur die Bestätigung früherer Befunde erreicht wurde, und wie hoch der Anteil der einzelnen Forschenden am wissenschaftlichen Konzept der Untersuchungen, an den eigenen Experimenten und an der Manuskriptgestaltung ist.
  - Auch bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, bei der angesichts der großen Zahl von Publikationen eine Einzelbegutachtung an die Grenze des praktisch Möglichen stößt, kann die Anzahl von Publikationen nicht der einzige Beurteilungsmaßstab sein. Vielmehr ist auch in diesem Fall zumindest stichprobenhaft eine inhaltliche Qualitätsermittlung unverzichtbar.
- b)** Insbesondere muss bei der Zulassung zur Habilitation die Qualität der Publikationen und nicht deren Anzahl ausschlaggebend seien. Soweit es sich um eine Veröffentlichung in Mitautorschaft mit anderen handelt, sollte der Anteil der Antragstellenden an der Publikation klargestellt werden.
- c)** Bei Berufungs- oder Bewerbungsverfahren auf wissenschaftliche Stellen kann es sich bei einer hohen Zahl von Publikationen empfehlen, eine beschränkte Anzahl von Publikationen benennen zu lassen, die einer Qualitätsbewertung unterzogen werden sollen. Auf diese Weise ist dem gegenwärtig in manchen Disziplinen bestehenden Druck, auf Kosten der wissenschaftlichen Sorgfalt möglichst viel und schnell zu publizieren, entgegenzuwirken. Die Benennung einer begrenzten Anzahl von Veröffentlichungen durch den Autor bzw. die Autorin schließt nicht aus, zur Erlangung eines Gesamtbildes auch nichtbenannte Veröffentlichungen in die Bewertung mit einzubeziehen.